

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. März 1961



**785. Baulinien (Genehmigung).** Am 1. Juni 1960 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Mai 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 (längs des Grundstückes Kat.-Nr. 595), an der alten Zürichstrasse und der Mooswiesstrasse III. Kl. sowie an der projektierten Quartierstrasse in der Sängglen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 27. Juni 1960 sind gegen den am 3. Juni 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Diese Baulinien wurden als Grundlage zur Erschliessung eines Wohngebietes festgesetzt, das im Westen von der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4, im Südosten von der alten Zürichstrasse III. Kl. begrenzt ist und nordöstlich mit den Grenzen der Grundstücke Kat.-Nr. 595, südwestlich mit denjenigen der Grundstücke Kat.-Nrn. 877 und 1006 seinen Abschluss findet.

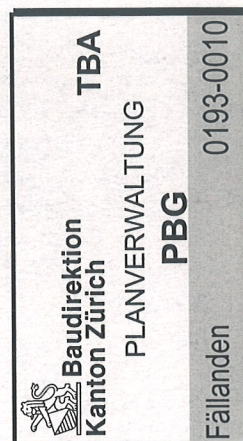
Die Baulinienabstände von 17 m an der alten Zürichstrasse, von 18 m an der Mooswiesstrasse und von 16 m an der projektierten Quartierstrasse in der Sängglen entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und gehen daher noch an. Die Strassen, die sich gut in das Gelände einfügen, weisen maximale Steigungen von 3,7 %, 7,8 % und 8 % auf. Die Baulinien an der Mooswiesstrasse und der projektierten Quartierstrasse in der Sängglen weisen bei den Einmündungen in die alte Zürichstrasse und die Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 Abschrägungen auf, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1128 vom 19. März 1959 genehmigten Baulinien an. Die Baulinie längs des Grundstückes Kat.-Nr. 595 an der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 wurde mit Rücksicht darauf, dass die Linienführung dieser Strasse in jenem Bereich gemäss einem in Ausarbeitung befindlichen Projekt gestreckt werden soll, zur Sicherung des Strassengebietes mit einem Abstand von 12 m von der zukünftigen Strassenachse festgesetzt. Wegen des nicht als Baugrund benützbaren Gebietes auf der gegenüberliegenden Seite (Wald) wurde die Baulinie nur talseits festgesetzt. Der Gemeinderat ist einzuladen, spätestens im Zeitpunkt, in welchem die anschliessenden Baulinien festgesetzt werden, im Bereich des Waldes ideelle Baulinien im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festzulegen und zwar ebenfalls mit einem Abstand von 12 m von der Strassenachse.

Die Einmündung der Quartierstrasse Sängglen befindet sich im Bereich der Kurveninnenseite der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, was sich ungünstig auswirkt. Die Quartierstrasse soll daher aus Gründen der Verkehrssicherheit nur im Einbahnverkehr von der Staatsstrasse her benützt werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:



I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 30. Mai 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 (längs des Grundstückes Kat.-Nr. 595), an der alten Zürichstrasse und der Mooswiesstrasse III. Kl. sowie an der projektierten Quartierstrasse in der Sängglen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen:

- a) die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen;
- b) spätestens im Zeitpunkt, in welchem an der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 die weiter erforderlichen Baulinien festgelegt werden, im Bereich des Waldes ideelle Baulinien gemäss § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festzusetzen und zwar ebenfalls mit einem Abstand von 12 m von der Strassenachse;
- c) die Quartierstrasse Sängglen als Einbahnstrasse erklären zu lassen, indem die Ausfahrt auf die Staatsstrasse untersagt wird.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. März 1961.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

A. Isen